

Auszug aus dem Internet

"Die Große Kreisstadt Lindau(Bodensee) erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 Baugesetzbuches(BauGB) und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Bebauungsplanänderung als Satzung."
ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze

Nachrichtliche Übernahme

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Hinweise**
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- 56 Flurstücksnummern

Textliche Festsetzungen

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 auch für den Änderungsplan

BEGRÜNDUNG

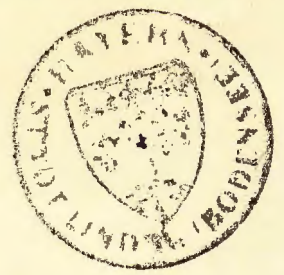
Das Landesamt für Denkmalpflege hat die im Geltungsbereich des Änderungsplanes befindliche Villa zum Baudenkmal erklärt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 68 festgesetzten Baugrenzen lassen direkte Anbauten an das Baudenkmal zu, die nicht im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen. Deshalb umfassen die geänderten Baugrenzen nur noch den vorhandenen solitären Baukörper, der als Baudenkmal in seiner Form zu erhalten ist.



11. März 1993
 Lindau(B),den.....
 Müller
 Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß des Stadtrates gemäß § 2(1) BauGB zur 1. Änderung gemäß § 13 BauGB am 28. 7. 1992



11. März 1993
 Lindau(B),den.....
 Müller
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 15.12.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.7.1992 als Satzung beschlossen.



11. März 1993
 Lindau(B),den.....
 Müller
 Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 20.4.1993 Nr. 220-4622/107-19 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.

26. Mai 1993
 Lindau(B),den.....
 Müller
 Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 29.5.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

01. Juni 1993
 Lindau(B),den.....
 Müller
 Oberbürgermeister

Die Nachbarn

Fl.Nr. 55/2 + 56/2	Sündermann Ferdinand Franz Aeschacher Ufer 48, Lindau(B)	
Fl.Nr. 12/4 + 14/2	Stadt Lindau(B)	
Fl.Nr. 57/2 + 59/2	Deutsche Bundesbahn	

Auszug aus dem Internet

STADT LINDAU (B)

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 68

FÜR DAS GEBIET

"AESCHACHER UFER"

Maßstab 1/1000
 Lindau(B),den 15.7.1992

STADTBAUAMT STADTPLANUNG

Müller *i.V. Kleiner*